

Vollzugsvereinbarung zwischen dem Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt und dem Aargauischen Maler- und Gipserunternehmerverband

1. Zweck

- 1.1. Mit dieser Vereinbarung wollen das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (vertreten durch die Abteilung für Umwelt, nachfolgend „AfU“ genannt) und der Aargauische Maler- und Gipserunternehmerverband (nachfolgend „Verband“ genannt) gemeinsam regeln, wie die Betriebskontrollen und Beratungen in der Branche auf privater Basis im Bereich der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung durchgeführt werden. Grundlage sind der Artikel 43 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und der Artikel 49 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer.
- 1.2. Die Vereinbarungspartner anerkennen und fördern damit die Eigenverantwortung der Betriebe, die Selbstkontrolle innerhalb der Branche und die Chancengleichheit aller Betriebe auf dem Markt.
- 1.3. Die Vereinbarungspartner beabsichtigen, den Gesamtaufwand für die Betriebskontrollen zu minimieren und den volkswirtschaftlichen Nutzen zu vergrössern.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt für alle routinemässigen Kontrollen, mit denen geprüft wird, ob die Betriebe das geltende Umwelt- und Gewässerschutzrecht einhalten.

3. Unterstellte Betriebe

- 3.1. Das in dieser Vereinbarung festgelegte Kontrollmodell gilt für alle farben-, lack- und putzverarbeitenden Betriebe, unabhängig davon, ob sie Mitglied des Verbandes sind oder nicht.
- 3.2. Die AfU legt zusammen mit dem Verband fest, welche Betriebe zur Branche gehören. Die AfU und der Verband informieren gemeinsam alle betroffenen Betriebe schriftlich über diese Vereinbarung und über den Modus der künftigen Kontrollen.
- 3.3. Ändert ein unterstellter Betrieb seine Tätigkeit so, dass sie nicht mehr als branchenspezifisch gilt, so entscheidet die AfU über seine Entlassung aus dem Kontrollmodell. Sie informiert darüber auch den Verband.
- 3.4. Nimmt ein Betrieb eine branchenspezifische Tätigkeit neu auf oder ändert er sie so, dass sie als branchenspezifisch gilt, so entscheidet die AfU über seine Unterstellung. Sie informiert darüber auch den Verband.
- 3.5. Beantragt ein Betrieb, dass er von der AfU kontrolliert werden will, und kann er dafür stichhaltige Argumente liefern, so führt die AfU die Kontrolle selbst durch, nach dem gleichen Modus und mindestens mit den gleichen Gebühren.

4. Übertragung der Betriebskontrollen

- 4.1. Die AfU überträgt im Sinne des Kooperationsprinzips sowie gestützt auf Artikel 43 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und Artikel 49 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer die routinemässigen Betriebskontrollen dem Verband (vorbehalten bleibt die Ausnahmeregelung gemäss Ziffer 4.4). Die Vereinbarungspartner unterstützen und fördern die Ziele dieser Vereinbarung.
- 4.2. Die AfU kann dem Verband, mit dessen Einverständnis, weitere Aufgaben im Rahmen der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung übertragen (vergleiche Ziffer 17, Absatz 3).
- 4.3. Die AfU stellt dem Verband für jeden unterstellten Betrieb die Daten mit den für die Kontrolle nötigen Angaben zu.
- 4.4. Die AfU behält sich behördliche Stichprobenkontrollen bei den unterstellten Betrieben, Verfügungen betreffend Sanierungsmassnahmen und Strafanzeigen gegen Betriebe ausdrücklich vor. Sie informiert den Verband über entsprechende Schritte gegen einzelne Betriebe.
- 4.5. Die AfU informiert den Verband regelmässig über alle ihn betreffenden Vollzugsangelegenheiten (Verordnungen, Richtlinien).

5. Rechte und Aufgaben des Verbands

- 5.1. Der Verband sorgt dafür, dass die Betriebskontrollen nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie entsprechend dem Stand der Technik durchgeführt werden. Der Inhalt der Kontrollen richtet sich dabei nach den im Anhang enthaltenen „Kontrollrapport farbverarbeitende Betriebe“ und „Handbuch für den Kontrolleur“.
- 5.2. Er ist für die Aus- und Weiterbildung der Kontrollpersonen verantwortlich. Die AfU kann daran mitwirken.
- 5.3. Er verhält sich allen unterstellten Betrieben gegenüber neutral. Betriebe, die nicht dem Verband angeschlossen sind werden nicht benachteiligt.

6. Gemeinsame Aufgaben von Verband und Abteilung für Umwelt

- 6.1. Der Verband und die AfU erledigen die folgenden Aufgaben gemeinsam:
 - Sie fördern die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der am System beteiligten Betriebe.
 - Sie überwachen die Zweckmässigkeit und Umsetzung der Vereinbarung mit einer Erfolgskontrolle.
 - Sie informieren die Öffentlichkeit über den Erfolg ihrer Tätigkeit.
 - Sie erarbeiten gemeinsam die nötigen Unterlagen wie Kontrollrapport, Handbuch für den Kontrolleur und Merkblatt für farbverarbeitende Betriebe.

7. Organisation der Betriebskontrollen

- 7.1. Der Verband und die AfU wählen gemeinsam eine qualifizierte private Firma, die in ihrem Auftrag die Betriebskontrollen vornimmt. Die Firma meldet dem Verband und der AfU die mit den Kontrollen betrauten Personen namentlich. Der Verband und die AfU müssen beide ihr Einverständnis geben, damit die Kontrollpersonen Kontrollen durchführen dürfen.

- 7.2. Die AfU und der Verband informieren die Firma über den Inhalt dieser Vereinbarung, namentlich über die daraus für die Firma resultierenden Rechte und Pflichten.

8. Durchführung der Betriebskontrollen

- 8.1. Die Kontrollpersonen melden alle Kontrollen den Betrieben rechtzeitig an.
- 8.2. Die Kontrollen finden in Anwesenheit von Vertreter/innen des Betriebes statt.
- 8.3. Der Ablauf und der Inhalt der Kontrollen richten sich nach dem im Anhang zu dieser Vereinbarung enthaltenen „Kontrollrapport farbverarbeitende Betriebe“ und nach dem „Handbuch für den Kontrolleur“. Kontrollrapport und Handbuch können von der AfU zusammen mit dem Verband abgeändert oder ergänzt werden.
- 8.4. Nach Beendigung der Kontrolle übergeben die Kontrollpersonen den Vertreter/innen des Betriebs eine Kopie des ausgefüllten Rapportes, aus der ersichtlich ist, ob die Kontrolle bestanden ist und welche Mängel zu beheben sind.
- 8.5. Die Kontrollpersonen leiten die ausgefüllten Rapporte an den Verband weiter. Der Verband stellt eine Kopie der Rapporte regelmässig der AfU zu. Er bewahrt die ausgefüllten Rapporte für jeden Betrieb während mindestens 10 Jahren auf.
- 8.6. Die AfU kann von sich aus oder auf Begehren eines Beteiligten als Beobachter an den Betriebskontrollen teilnehmen oder eigene Stichproben durchführen. Sie kann jederzeit Kopien der Rapporte und anderer Kontrollunterlagen verlangen.

9. Vorgehen bei Beanstandungen

- 9.1. Sanierungen resultierend aus der Kontrolle können, soweit sie keinen Verwaltungsakt auslösen, durch den Verband oder die Kontrollpersonen veranlasst werden.
- 9.2. Die AfU legt zusammen mit dem Verband im Handbuch für die Kontrolleure fest, welche Sanierungen in welchem Fall angezeigt sind.
- 9.3. Nicht bestandene Betriebskontrollen lösen eine kostenpflichtige Nachkontrolle des Betriebes im Folgejahr aus.
- 9.4. Die Kontrollpersonen informieren umgehend den Verband wenn ein Betrieb:
- die Kontrolle verweigert;
 - Mängel aufweist, die Sofortmassnahmen oder Strafanzeigen nötig machen;
 - Sanierungen nicht fristgerecht erledigt hat oder nicht durchführen will.

Der Verband informiert umgehend die AfU.

Die AfU ordnet in der Folge die nötigen Massnahmen an.

10. Häufigkeit der Betriebskontrollen

- 10.1. Die Betriebskontrollen finden in der Regel alle 2 Jahre statt.
- 10.2. Der Verband und die AfU legen Ausnahmen vom Kontrollrhythmus gemeinsam fest.

11. Kontrollkosten

- 11.1. Die Kosten der Betriebskontrollen werden nach dem Verursacherprinzip von den kontrollierten Betrieben getragen. Sie setzen sich wie folgt zusammen:
- Aufwand der Kontrollpersonen für die Durchführung der Betriebskontrollen sowie die Vor- und Nachbereitung;
 - Aufwand des Verbands für die administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Betriebskontrollen;
 - Aufwand der AfU für die Überwachung der Betriebskontrollen (der Aufwand für allfällige Verfügungen oder andere behördliche Schritte gegenüber Betrieben wird diesen direkt berechnet);
 - Kosten für allfällig durchgeführte Abwasseranalysen.
- 11.2. Der Verband und die AfU setzen die Kosten fest.
- 11.3. Die Kontrollfirma erhebt die gesamten Kontrollgebühren und führt das Inkasso durch. Sie stellt den kontrollierten Betrieben eine Rechnung für die Betriebskontrollen aus.
- 11.4. Die Kontrollfirma legt der AfU und dem Verband jährlich eine Abrechnung vor.

12. Ansprechstelle Verband

Ansprechstelle des Verbandes ist der Präsident der Umweltschutzkommission.

13. Ansprechstelle Abteilung für Umwelt

Die Ansprechstelle bei der Abteilung für Umwelt ist die Sektion Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung.

14. Kontrollpersonen

- 14.1. Die Kontrollpersonen stehen in einem Auftragsverhältnis zum Verband.
- 14.2. Sie führen die Kontrollen aller der Vereinbarung unterstellten Betriebe gestützt auf das Handbuch für den Kontrolleur und das Rapportformular durch.

15. Datenschutz und Amtsgeheimnis

- 15.1. Der Verband und die Kontrollpersonen dürfen die für die Betriebskontrollen nötigen Daten, gestützt auf Artikel 43 des Umweltschutzgesetzes und Artikel 49 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer selbständig erheben. Die Betriebe sind ihnen genau gleich wie den kantonalen Behörden zur Auskunft verpflichtet.
- 15.2. Verband und Kontrollpersonen dürfen die Daten der kontrollierten Betriebe nur für Kontrollzwecke nach dieser Vereinbarung erheben und bearbeiten. Sie dürfen diese Daten nur an die zuständigen Behörden weitergeben.
- 15.3. Der Verband und die Kontrollpersonen unterstehen in Bezug auf die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen dem Amtsgeheimnis. Sie dürfen diese Daten insbesondere nicht für andere Zwecke benützen oder an andere Verbandsmitglieder oder an Dritte weitergeben.

16. Haftung

- 16.1. Die AfU haftet gegenüber der Kontrollfirma nicht für die Einbringung der Kosten für die Betriebskontrollen. Kann diese die Kosten von einem Betrieb nicht erheben, schuldet sie dem Verband seinen Anteil ebenfalls nicht.
- 16.2. Der Verband haftet der AfU gegenüber für die ordnungsgemässe und fachkundige Abwicklung der Betriebskontrollen. Er haftet für alle Schäden, die er in Erfüllung der ihm mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben Dritten gegenüber verursacht.
- 16.3. Der Verband regelt die Haftungsfragen mit den Kontrollpersonen selbstständig.

17. Inkrafttreten und Kündigungsfrist

- 17.1. Diese Vereinbarung tritt auf den 01. April 2008 in Kraft.
- 17.2. Sie gilt für vier Jahre und verlängert sich ohne Kündigung jeweils um ein Jahr.
- 17.3. Die AfU und der Verband nehmen periodisch eine Erfolgskontrolle vor und einigen sich auf allfällig notwendige Vertragsänderungen. Solche Änderungen können jederzeit in Kraft gesetzt werden.
- 17.4. Diese Vereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist auf ein Jahresende gekündigt werden, frühestens aber vier Jahre nach Inkrafttreten.

Unterschriften

Aargauischer Maler- und Gipserunternehmerverband

Ort, Datum: Aarau, 14. März 2008



Alfons Paul Kaufmann
Präsident



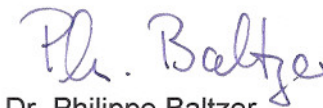
Monika Schmid
Verbandssekretärin

Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Ort, Datum: Aarau, 14. März 2008



Peter C. Beyerlin
Regierungsrat



Dr. Philippe Baltzer
Leiter Abteilung für Umwelt

Anhänge

Rapportformular
Handbuch für den Kontrolleur